

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N^o 56) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 22sten November 1848, die Communalgarde betreffend;

vom 19ten Juni 1849.

Zur Ausführung des unterm 22sten November 1848 erlassenen Gesetzes, die Communalgarde betreffend, (Seite 277 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) wird mit Allerhöchster Genehmigung und beziehentlich, was § 1. anlangt, unter Zustimmung der Kammern, Folgendes verordnet:

§ 1. Außer den in dem Gesetze vom 22sten November 1848, § 2 als zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet Bezeichneten sind nach Maßgabe der beim Landtage 1848 von beiden Kammern übereinstimmend gefaßten und augenscheinlich nur aus Versehen in der betreffenden sächsischen Schrift unberücksichtigt gebliebenen Beschlüsse (— vergl. Landtagsacten, Beil. zur 2ten Abth. S. 10 und 160, 2te Abth. S. 40, Beil. zur 3ten Abth. S. 101 und 3te Abth. S. 227 —) auch Privatofficianten, Handlehrer, Commis und Schreiber, letztere, insofern sie in diesem Lohne und Brode stehen, als pflichtig zu betrachten.

Bezüglichung
der Privatoffi-
cianten u. zum
Eintritte.

§ 2. Was die freiwillig in die Communalgarde Eintretenden anlangt, so sind dieselben in der nämlichen Weise, wie die gesetzlich dazu Verbundenen (vergl. § 19 des Regulativs, die Errichtung der Communalgarde betreffend, vom 29sten November 1830, Gesetzsammlung vom Jahre 1830, Seite 207) in Pflicht zu nehmen und haben sich sowohl den für die Communalgarde überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften, als auch, was namentlich ihre Einstellung in die vorhandenen Compagnien betrifft, den dießfalligen Anordnungen der Behörden und beziehentlich des Communalgardenausschusses zu unterwerfen.

Freiwillig Ein-
tretende.

Ein freiwillig Eintretener ist zwar an dem Wiederaustritte aus der Communalgarde nicht zu hindern; es kann jedoch dieser Austritt nicht eher, als am nächsten 1sten October nach seinem Eintritte stattfinden.